



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit
Kantonale Steuerverwaltung
Rechtsdienst

Département des finances, des institutions et de la santé
Service cantonal des contributions
Service juridique

I/Ref.:
U/Ref.: IS
Datum: 28. April 2010

Christlich-Therapeutische Lebensberatung CTL
Herrengasse 6
3011 Bern

Bestätigung für Steuerabzug freiwilliger Zuwendungen an den Verein CTL Christlich-Therapeutische Lebensberatung

Sehr geehrter Herr Scherrer

Wir beziehen uns in eingangs aufgeführter Angelegenheit auf Ihr Gesuch vom 20. April 2010 und nehmen hierzu wie folgt Stellung.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 lit. i StG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, hinsichtlich der Kantons- und Gemeindesteuern bis zu 20 % des Reineinkommens in Abzug gebracht werden. Mit Bezug auf die direkte Bundessteuer können solche freiwilligen Zuwendungen von den Einkünften abgezogen werden, wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen (Art. 33a DBG). Diese Regelung gilt für natürliche Personen.

Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, gehören gemäss Art. 82 lit. b StG bis zu 10 % (Kantons- und Gemeindesteuern) und gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG bis zu 20 % (direkte Bundessteuern) des Reingewinnes zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Leistungen in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse verwendet werden. Dies gilt für die juristischen Personen.

Aus dem oben Aufgeführten ist ersichtlich, dass es sich beim Adressaten der freiwilligen Zuwendungen jeweils um eine juristische Person handeln muss, die im Kanton Wallis im Rahmen von Art. 79 Abs. 1 StG von der Steuer befreit ist. Da der Verein CTL Christlich-Therapeutische Lebensberatung, mit Entscheid heutigen Datums in die kantonale Liste der gemeinnützigen Organisationen aufgenommen wurde, können allfällige freiwillige Zuwendungen steuerlich in Abzug gebracht werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Scherrer, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

mit freundlichen Grüssen
KANTONALE STEUERVERWALTUNG
Der Rechtsdienst:

Lidija Stalder